

Schriftliche Anwaltsprüfung Herbst 2023

I. Sachverhalt

1. Die Gemeinde Fortuna ist ein ländlich geprägtes Dorf mit rund 400 Einwohnern und 12 landwirtschaftlichen Betrieben. Fortuna verfügt über grossflächige Alpgebiete entlang des Pizokels und des Mittelbergs, welche seit 1976 im Eigentum der politischen Gemeinde Fortuna stehen. Vor rund 50 Jahren wurde die Alpgenossenschaft Pizokel gegründet, welche seither die Alp- und Weideflächen an den Hängen des Pizokel bewirtschaftet. Seit 2019 macht sie dies gestützt auf das neu erlassene Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Fortuna. Die Statuten der Alpgenossenschaft wurden im Januar 2019 totalrevidiert und vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 5. Februar 2019 genehmigt. Präsident der Alpgenossenschaft ist seit anfangs 2020 Benedikt Fontana, der mit seinem Bruder Martin Fontana und dessen Sohn Armon Fontana seit 2013 am nördlichen Rand der Gemeinde Fortuna einen Landwirtschaftsbetrieb führt. Die Betriebsgemeinschaft ist der grösste Betrieb in der Gemeinde. Anlässlich der Gemeindewahlen vom 1. März 2022 wurde Benedikt Fontana in den Gemeindevorstand gewählt. Er ist Vizepräsident und steht seither dem Departement Öffentliche Sicherheit, Umwelt und Raumordnung vor.
2. Landwirt Hubert Pazeller ist in Fortuna aufgewachsen und hat seit jeher dort seinen Wohnsitz. Er hat vor fünf Jahren den elterlichen Bauernbetrieb am südlichen Dorfrand übernommen. Das Gut umfasst Wohnhaus, Stall, Heimwiese mit Auslauf und ein paar Wiesen im Talgrund. Mit seinen 24 Kühen und 2 Stieren zählt sein Betrieb zu den kleineren Landwirtschaftsbetrieben im Dorf.

Hubert Pazeller wird von seinem Umfeld als nicht einfacher Charakter beschrieben; so werde er schnell laut und falle durch seine Sturheit auf. Mit diesen Charaktereigenschaften eckt er bei anderen immer wieder an. Insbesondere in der Alpgenossenschaft hat er sich keine Freunde gemacht, als er in den letzten Monaten wiederholt seine Pflichten gegenüber der Alpgenossenschaft verletzt hat. Diese wirft ihm vor, während der Vorbereitung des Alpsommers 2022 und dem Alpfahrtstag insgesamt fünf Mal gegen die Vorschriften der Alpgenossenschaft verstossen zu haben.

3. Am 13. November 2022 hat die Alpgenossenschaft Hubert Pazeller die fünf Verstösse schriftlich angezeigt und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern; weiter zeigte ihm die Alpgenossenschaft an, dass die Angelegenheit an der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2023 traktandiert und darüber Beschluss gefasst werde. Hubert Pazeller hat darauf nicht reagiert und blieb auch der Mitgliederversammlung fern. An ihrer Mitgliederversammlung stellten die Genossenschafter fest, dass Hubert Pazeller innerhalb der letzten Monate fünf Mal gegen die alpgenossenschaftlichen Vorschriften verstossen hat. Gestützt darauf

schlossen sie in Anwendung von Art. 12 der Statuten Hubert Pazeller aus der Alpgenossenschaft Pizokel mit sofortiger Wirkung aus, womit er alle die einem Genossenschafter zukommenden Rechte verlor. Zudem stellten sie fest, dass mit dem Ausschluss automatisch eine Sperrwirkung für eine Wiederaufnahme von 10 Jahren in Kraft tritt.

4. An der folgenden Sitzung am 6. Februar 2023 beschloss der Vorstand der Alpgenossenschaft gestützt auf Art. 36 der Statuten, Hubert Pazeller wegen den fünf Verstössen gegen die Vorschriften der Alpgenossenschaft eine Busse von CHF 2'500.00 aufzuerlegen. In seiner Verfügung teilte der Vorstand Hubert Pazeller auch die Feststellungen bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2023 mit.
5. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde an den Gemeindevorstand räumte Hubert Pazeller die Verstösse zwar ein, relativierte diese aber allesamt. Bezüglich der nicht bezahlten Gebühren machte er die Verrechnung mit früher zu viel bezahlten Einschreibengebühren geltend; entsprechend habe er die Tiere nicht ohne Bezahlung der Gebühr zur Alp gebracht. Hinsichtlich der Weidezäune argumentierte er, dass er grundsätzlich bereit gewesen wäre, diese aufzustellen, der Alpmeister aber die Termine dafür viel zu früh im Alpsommer gesetzt habe, sodass bis zum Alpfahrtstag diese wahrscheinlich durch das Wild wieder beschädigt worden wären. Weiter habe er zwar gewusst, dass die jungen Stiere höchstwahrscheinlich zeugungsfähig gewesen sind, doch habe er ihnen die Kastration ersparen wollen. Schliesslich habe er zwar das Fehlen von drei Glocken wenige Tage vor dem Alpfahrtstag bemerkt und sofort Ersatz bestellt; aufgrund von Lieferengpässen hätten die drei Glocken aber nicht rechtzeitig geliefert werden können. Den Ausschluss könne er nicht akzeptieren, da völlig übertrieben und auch die Busse sei viel zu hoch. Wenn die Alpgenossenschaft ihn ausschliesse, müsse die Gemeinde ihm zumindest ein angemessenes Stück Land auf einer ihrer Alpen zuweisen, damit er sein Vieh sömmern könne.
6. Die von Hubert Pazeller am 20. April 2023 vorgenommene Anmeldung seiner Tiere für die Sömmerung 2023 wurde vom Alpmeister tags darauf retourniert mit dem Vermerk 'Kein Recht zur Sömmerung des Viehs auf den Weiden der Alpgenossenschaft Pizokel'.
7. Der Gemeindevorstand wies die Beschwerde von Hubert Pazeller mit Entscheid vom 3. Mai 2023 ab. Er erwog dabei, dass die Alpgenossenschaft den Ausschluss gemäss ihren Statuten korrekt vorgenommen bzw. festgestellt habe. Ein ausgeschlossenes Mitglied könne sodann nicht die direkte Zuweisung von Alpnutzungsrechten durch die Gemeinde verlangen. Angesichts der Häufigkeit der verzeichneten Verstösse sowie des uneinsichtigen und renitenten Verhaltens von Hubert Pazeller sei auch die Höhe der ausgesprochenen Busse von CHF

2'500.00 als angemessen zu betrachten. Mit diesem Entscheid auferlegte die Gemeinde Hubert Pazeller zudem Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 sowie den Aufwand der beigezogenen Rechtsberaterin in der Höhe von CHF 1'630.50.

8. **Wir schreiben heute den 30. Mai 2023.** Der Alpaufzug 2023 findet dieses Jahr am 10. Juni statt. Hubert Pazeller ist verzweifelt und sieht den Familienbetrieb in seiner Existenz bedroht. Er kommt heute zu Ihnen und beauftragt Sie, Mittel und Wege zu finden, damit er weiterhin seine Tiere auf der Kuhalp Pizokel sömmern kann. Es wäre für ihn eine grosse Katastrophe, wenn er sein Vieh anstatt auf den Alpweiden auf seiner Heim- und seinen Talwiesen sömmern müsste bzw. dieses auf Kosten der Wintervorräte im Stall durchfüttern müsste. Dies hätte für ihn nicht nur finanzielle Einbussen zur Folge wie etwa entgangene Sömmungs- und Alpungsbeiträge, sondern auch betriebliche Nachteile, etwa weil er in Anbetracht seiner am Ende des Alpsommers angezehrten Wintervorräte entweder seinen Viehbestand reduzieren oder eine entsprechende Menge Heu dazukaufen müsste. Die Sömmung des Viehs auf anderen Alpen ist keine Option, da bei den Alpen in der Umgebung kein freier Platz vorhanden ist und ein Transport des Viehs in entlegene Täler viel zu umständlich und zu teuer wäre. Die ihm vorgeworfenen fünf Verfehlungen gegen die Statuten und Reglemente streitet er nicht grundsätzlich ab, wiederholt aber die Argumente, die er bereits in seiner Beschwerde an den Gemeindevorstand vorgebracht hat, der darauf aber nicht eingegangen ist. Nach wie vor hält er sowohl die Sanktion des Ausschlusses mit der Sperrwirkung als auch die Höhe der Busse für überzogen. Dasselbe gelte für die Verfahrenskosten und die Überbindung der Kosten für die Rechtsberatung der Gemeinde. Schliesslich teilt er Ihnen noch mit, dass er die Doppelfunktion von Benedikt Fontana als Präsident der Alpgenossenschaft und als am strittigen Entscheid mitwirkendes Mitglied des Gemeindevorstandes skandalös finde. Ihre Frage, ob er denn gewusst habe, dass Benedikt Fontana Mitglied des Gemeindevorstands sei, bejahte Hubert Pazeller.

II. Aufgabe

- Beurteilen Sie in einem Gutachten für Ihren Mandanten die Rechtslage und geben Sie ihm eine konkrete Empfehlung ab für das weitere Vorgehen. Klären Sie ihn dabei auch über Chancen und Risiken sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht auf.

Beachten Sie dabei, dass wir heute den 30. Mai 2023 schreiben.

- Verfassen Sie für Ihren Mandanten die aufgrund Ihrer Beurteilung erfolgsversprechenden vollständigen Rechtsschriften.

III. Beilagen

- Anzeige der Verstösse durch den Genossenschaftsvorstand vom 13.11.2022 (Beilage 1)
- Beschluss Genossenschaftsvorstand vom 06.02.2023 (Beilage 2)
- Beschwerdeentscheid Gemeinde Fortuna vom 03.05.2023 (Beilage 3)
- Statuten Alpgenossenschaft Pizokel (Auszug, Beilage 4)
- Reglement Alpgenossenschaft Pizokel (Auszug, Beilage 5)

IV. Gesetze

Bund:

- Bundesverfassung (BV; SR 101), mitgebracht
- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), mitgebracht
- Obligationenrecht (OR; SR 220), mitgebracht
- Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), mit Prüfungsunterlagen abgegeben

Kanton:

- Kantonsverfassung (KV; BR 110.100), mitgebracht
- Gemeindegesetz (GG; BR 175.050), mitgebracht
- Einführungsgesetz zum ZGB (EGzZGB; BR 210.100), mitgebracht
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), mitgebracht
- Einführungsgesetz zur StPO (EGzStPO; BR 350.100), mit Prüfungsunterlagen abgegeben

Gemeinde:

- Gemeindeverfassung der Gemeinde Fortuna (Auszug, Beilage 6)
- Alp- und Weidgesetz der Gemeinde Fortuna (Beilage 7)
- Gebührenordnung der Gemeinde Fortuna (Auszug, Beilage 8)

Chur, im September 2023



ALPGENOSSENSCHAFT
PIZOKEL
Postfach 10
7999 Fortuna

BEILAGE 1

A-Post-Plus

Herr
Hubert Pazeller
Obere Dorfstrasse 4
7999 Fortuna

Fortuna, 13. November 2022

Verstösse gegen die Vorschriften der Alpgenossenschaft

Sehr geehrter Herr Pazeller

Ihnen werden folgende Verstösse im Zusammenhang mit dem vergangenen Alpsommer 2022 zur Last gelegt:

Art. 10 Alpreglement: Anmeldegebühr

1. Verstoss: Bei der Voranmeldung wurde die Einschreibgebühr von CHF 200.00 pro Tier, insgesamt CHF 5'200.00 nicht bezahlt.
2. Verstoss: Tiere ohne Bezahlung der Einschreibgebühr auf die Alp gebracht.

Art. 6 Alpreglement: Pflichten der Bestösser

3. Verstoss: 2 Stiere nicht kastriert.

Stier CH 120 0722 1494.1 Arnold geb. am 23. Oktober 2021

Stier CH 120 1193 9532.5 Sylvester geb. am 13. Januar 2022

Art. 6 Alpreglement: Pflichten der Bestösser

4. Verstoss: 3 Kühe ohne Glocken auf die Alp gebracht.

Kuh CH 120 1445 0114.0 Alma geb. am 12. März 2020

Kuh CH 120 2145 8741.2 Milka geb. am 27. April 2020

Kuh CH 120 1552 8445.1 Emma geb. am 30. April 2020

Art. 14 Alpreglement: Zäune erstellen

5. Verstoss: Grenzzäune trotz mehrmaliger Aufforderung vom Alpmeister bis zum Alp-
fahrtstag nicht erstellt.

Alle Verstösse werden an der Genossenschaftsversammlung vom 16. Januar 2023 behandelt.
Gerne nehmen wir bis einen Monat vorher Ihre schriftliche Stellungnahme entgegen.

Für die Alpgenossenschaft Pizokel

gez. B. Fontana

Benedikt Fontana
Präsident

gez. P. Thöny

Peter A. Thöny
Aktuar



ALPGENOSSENSCHAFT
PIZOKEL
Postfach 10
7999 Fortuna

BEILAGE 2

A-Post-Plus

Herr
Hubert Pazeller
Obere Dorfstrasse 4
7999 Fortuna

Fortuna, 6. Februar 2023

Ausschluss aus der Alp Genossenschaft Bussverfügung

Sehr geehrter Herr Pazeller

I. Mitteilung Ausschluss aus der Alp Genossenschaft

Wir haben Sie mit Schreiben vom 13. November 2022 aufgefordert, zu diversen, Ihrerseits begangenen Verletzungen unserer Vorschriften Stellung zu nehmen. Nachdem Sie sich dazu nicht geäussert haben, musste die Angelegenheit anlässlich unserer Jahresversammlung vom 16. Januar 2023 zur Sprache gebracht werden. In der Folge hat die Versammlung die Ihnen mit Schreiben vom 13. November 2022 angezeigten Verstösse festgestellt und Sie gestützt auf Art. 12 der Statuten aus der Genossenschaft ausgeschlossen. Somit gehören Sie ab diesem Stichtag nicht mehr der Alp Genossenschaft Pizokel an und verlieren damit alle den Genossenschaftlern zukommenden Rechte. Im Weiteren machen wir Sie auf die Sperrfrist von 10 Jahren für eine Wiederaufnahme aufmerksam.

II. Bussverfügung des Genossenschaftsvorstandes

Gemäss Art. 36 der Genossenschaftsstatuten können Verstösse gegen die Statuten und die sich darauf stützenden Reglemente bzw. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durch den Vorstand mit Bussen bis CHF 3'000.00 geahndet werden.

Hubert Pazeller hat sich regelmässig über klare Regeln der Genossenschaft hinweggesetzt. Konkret wurden ihm in der angesprochenen Korrespondenz vom 13. November 2022 folgende Verstösse zu Last gelegt:

Art. 10 Alpreglement: Anmeldegebühr

1. Verstoss: Bei der Voranmeldung wurde die Einschreibgebühr von CHF 200.00 pro Tier, insgesamt CHF 5'200.00 nicht bezahlt.
2. Verstoss: Tiere trotz Nichtbezahlung der Einschreibgebühr auf die Alp gebracht.

Art. 6 Alpreglement: Pflichten der Bestösser

3. Verstoss: 2 Stiere nicht kastriert.

Stier CH 120 0722 1494.1 Arnold geb. am 23. Oktober 2021

Stier CH 120 1193 9532.5 Sylvester geb. am 13. Januar 2022

Art. 6 Alpreglement: Pflichten der Bestösser

4. Verstoss: 3 Kühe ohne Glocken auf die Alp gebracht.

Kuh CH 120 1445 0114.0 Alma geb. am 12. März 2020

Kuh CH 120 2145 8741.2 Milka geb. am 27. April 2020

Kuh CH 120 1552 8445.1 Emma geb. am 30. April 2020

Art. 14 Alpreglement: Zäune erstellen

5. Verstoss: Grenzzäune trotz mehrmaliger Aufforderung vom Alpmeister bis zum Alp-fahrtstag nicht erstellt.

Diese Einzelfälle wiegen schon für sich allein betrachtet jeweiligen nicht leicht und sind in ihrer Gesamtheit als recht schwere Verfehlungen gegen die Genossenschaftsordnung anzusehen. Sie hatten gravierende negative Auswirkungen auf das einvernehmliche Zusammenwirken unter den Mitgliedern und stehen dem Genossenschaftsgedanken diametral entgegen. Es ist deshalb dem Verschulden des fehlbaren Genossenschafters angemessen, wenn hierfür eine Busse von je CHF 500.00 pro Verstoss bzw. eine Gesamtbusse von CHF 2'500.00 ausgesprochen wird. Diese ist innert 30 Tagen ab Mitteilung an die Alpgenossenschaft Pizokel zu über-wiesen.

III. Rechtsmittel

Die vorliegende Verfügung kann innert 20 Tagen ab Mitteilung beim Gemeindevorstand Fortuna angefochten werden.

Für die Alpgenossenschaft Pizokel

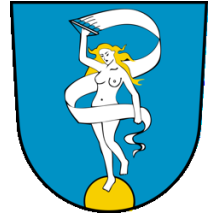
gez. B. Fontana

gez. P. Thöny

Benedikt Fontana
Präsident

Peter A. Thöny
Aktuar

Gemeinde Fortuna



Gemeindevorstand
Sitzung vom: 3. Mai 2023

Mitgeteilt am: 4. Mai 2023 Protokoll Nr. 037/2023

anwesend: Bucher (Präsident), Fontana, Carl, Bezzola und Denoth; Mathis (Gemeindeschreiber)
entschuldigt: --

Beschwerdeentscheid des Gemeindevorstandes

in Sachen

Hubert Pazeller, Obere Dorfstrasse 4, 7999 Fortuna

- Beschwerdeführer -

gegen

Alpgenossenschaft Pizokel, Postfach 10, 7999 Fortuna

- Beschwerdegegnerin -

betreffend

Ausschluss aus Alpgenossenschaft / Bussverfügung

I. SACHVERHALT

1. Die Alpgenossenschaft Pizokel hat an ihrer Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2023 festgestellt, dass der Beschwerdeführer diverse Verletzungen der Vorschriften der Alpgenossenschaft begangen habe. Deshalb hat sie ihn in Anwendung von Art. 12 der Genossenschaftsstatuten aus der Genossenschaft ausgeschlossen. Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 6. Februar 2023 im Rahmen einer gleichzeitig erlassenen Bussverfügung des Genossenschaftsvorstandes über CHF 2'500.00 für verschiedene Verstösse gegen Vorschriften der Alpgenossenschaft eröffnet.
2. Mit Beschwerde vom 26. Februar 2023 verlangte der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung des Ausschlusses und der Bussverfügung. Er argumentierte, dass ihm als Einwohner von Fortuna ein unentziehbares Alprecht zustehe. Deshalb sei entweder sein Ausschluss aus der Alpgenossenschaft rückgängig zu machen oder die Gemeinde Fortuna habe ihm als Ersatz einen Teil

einer Alp zur Ausübung seiner Rechte zur Verfügung zu stellen. Die Alpgenossenschaft handle rechtswidrig. Im Übrigen sei es unzulässig, ihn nach erfolgtem Ausschluss noch mit einer Busse zu bestrafen.

II. DIE GEMEINDE ZIEHT IN ERWÄGUNG:

A) AUSSCHLUSS

1. Gemäss Art. 12 der Statuten der Alpgenossenschaft Pizokel führen drei Verstösse eines Mitglieds dieser Körperschaft gegen die Satzungen innerhalb von 5 Jahren automatisch zu seinem Ausschluss. Sofern dem Beschwerdeführer also berechtigterweise mindestens drei solcher Verletzungen von Statuten und Reglementen angelastet werden müssen, bleibt der Genossenschaft nichts Anderes übrig, als dessen Ausschluss zu beschliessen. Darin liegt selbstverständlich kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht, da weder die kantonale noch die eidgenössische Gesetzgebung einen solchen Ausschluss verbieten. Es ist deshalb auch naheliegend, dass ein wegen Pflichtverletzung aus einer Alpgenossenschaft ausgeschlossenes Mitglied nicht stattdessen die direkte Zuweisung von Alpnutzungsrechten durch die Gemeinde verlangen kann, weil so ja die zu Recht verfüigten Sanktionen vereitelt würden. Ganz abgesehen davon hat die Gemeinde die Nutzung ihrer Kuh-, Schaf- und Ziegenalpen ja global den drei jeweils berechtigten Alpgenossenschaften übertragen und kann somit gar nicht mehr über Einzelrechte verfügen.

B) BUSSE

2. Die beanstandete Bestrafung ist korrekt erfolgt. Angesichts der Häufigkeit der verzeichneten Verstösse sowie des uneinsichtigen und renitenten Verhaltens des Beschwerdeführers ist sicher auch die Höhe der ausgesprochenen Busse mit CHF 2'500.00 als angemessen zu bezeichnen.

C) VERFAHRENSKOSTEN

3. Weil der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht durchdringt, gehen die Kosten gemäss dem hier anwendbaren Verwaltungsrechtspflegegesetz zu seinen Lasten.

III. DEMNACH ERKENNT DER GEMEINDVORSTAND:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt. Hinzu kommen die Kosten der Rechtsberaterin in der Höhe von CHF 1'630.50. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'630.50 gehen zu Lasten von Hubert Pazeller. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids an die Gemeinde Fortuna zu bezahlen.
3. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden.

4. Mitteilung an:
- Hubert Pazeller, Obere Dorstrasse 4, 7999 Fortuna;
 - Alpgenossenschaft Pizokel, Postfach 10, 7999 Fortuna

Gemeinde Fortuna

sig. Bucher

Der Präsident

sig. Mathis

Der Gemeindeschreiber

STATUTEN

DER ALPGENOSSENSCHAFT

PIZOKEL (AUSZUG)

In der Absicht, die ihr zugewiesenen Alpen und Weiden der Gemeinde langfristig zu erhalten, und im Interesse, den Landwirten eine ihren Bedürfnissen entsprechende, im Einklang mit den übrigen öffentlichen Anliegen stehende Bewirtschaftung zu ermöglichen, gibt sich die Alpgenossenschaft Pizokel der Gemeinde Fortuna folgende Statuten:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Sitz** **Art. 1** Unter dem Namen Alpgenossenschaft Pizokel besteht eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft mit Sitz in Fortuna.
- Geltungsbereich** **Art. 2** Das Wirtschaftsgebiet der Alpgenossenschaft Pizokel umfasst die Kuhalpen und -weiden an den Hängen des Pizokel sowie die öffentlichen Heim- und Maiensässweiden auf dem Gebiet der Gemeinde Fortuna mit Ausnahme der Heimweiden Schild, Fallen und Hinterm See.
- Zweck** **Art. 3** ¹Die Alpgenossenschaft bezweckt die Erhaltung und die rationelle, nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und Weiden der Gemeinde Fortuna.
- ²Zu diesem Zweck erhält die Alpgenossenschaft das Recht, das Kulturland und die Alpgebäulichkeiten zu nutzen und zu bewirtschaften.
- ³Die Alpgenossenschaft ist verpflichtet, Alpen, Weiden, Gebäude und Einrichtungen angemessen zu pflegen und zu unterhalten.
- Übergeordnetes Recht** **Art. 4** ¹Die Bewirtschaftung durch die Alpgenossenschaft hat unter Beachtung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.
- ²Die Tätigkeit der Alpgenossenschaft hat sich im Rahmen des von der Gemeinde erlassenen Weidengesetzes zu halten
- Art. 5** ¹Die Mitglieder der Alpgenossenschaft sind in der Nutzung der Alpen und Weiden gleichberechtigt.
- ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Alpgenossenschaft zu wahren und die Statuten, Regulative, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft zu befolgen.
- Gleichstellung der Geschlechter** **Art. 6** Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft** **Art. 7** Mitglied in der Genossenschaft ist jeder Grossviehbesitzer mit Wohnsitz in der Gemeinde Fortuna, der einen eigenen oder einen Pachtbetrieb im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung selbständig bewirtschaftet und Vieh sömmert.
- a) Einheimische Mitglieder

b) Betriebsleiterwechsel	Art. 8 Bei Hofübernahme oder Pächterwechsel innerhalb der Gemeinde erfolgt die Aufnahme der neuen Mitglieder stillschweigend mit der ordentlichen Anmeldung ihrer Tiere.
c) Auswärtige Mitglieder	Art. 9 Die Aufnahme von auswärtigen Viehbesitzern erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung, die auch die Bedingungen festlegt. Die Mitgliedschaft erhält Rechtskraft am Tage des Beschlusses durch die Genossenschaftsversammlung.
Verlust der Mitgliedschaft	Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) allgemein	1. durch Ausschluss 2. durch Wegfall der durch die Aufnahme nötigen Voraussetzungen 3. durch Aufgabe der Sömmernung oder durch Betriebsaufgabe 4. durch den Tod
b) Austritt	Art. 11 ¹Der Austritt von auswärtigen Viehbesitzern im Sinne von Art. 9 kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. ²Einheimische Mitglieder im Sinne von Art. 7, welche ihre Tiere ohne Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes auf einer auswärtigen Alp sömmern, gelten als ausgetretene Mitglieder. Sie haben pro Tier, das sie auf einer auswärtigen Alp sömmern, eine Ersatzabgabe zu leisten. Sie entspricht der Hälfte der Gemeinde-weidetaxe. ³Die Ersatzgabe entfällt insbesondere dann, wenn ein Mitglied infolge fehlendem Platz gezwungen ist, seine Tiere auswärts zu sömmern.
c) Ausschluss	Art. 12 Mitglieder im Sinne von Art. 7, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden. Sie verlieren damit ihre Bestossungsrechte. Drei Verstöße innerhalb von fünf Jahren führen automatisch zum Ausschluss. Danach besteht eine Sperrfrist von 10 Jahren.
Rechte/Pflichten	Art. 13 Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Alpen und Weiden entsprechend den übergeordneten Vorschriften und im Sinne dieser Statuten mit seinen sömmernungsberechtigten Tieren zu nutzen.
Abfindung	Art. 14 Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben können keine Abfindung beanspruchen.
Ablöseentschädigung	Art. 15 Erwächst der Alpgenossenschaft durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ein erheblicher Schaden oder ist der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, so ist der Ausscheidende zur Bezahlung einer von der Genossenschaftsversammlung angemessenen Ablösesumme verpflichtet.

III. ORGANE

Organe	Art. 16 Die Organe der Alpgenossenschaft sind: 1. die Genossenschaftsversammlung 2. der Genossenschaftsvorstand 3. die Alpkommission 4. die Kontrollstelle
--------	---

1. Die Genossenschaftsversammlung

Allgemein

Art. 17 ¹Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Alpgenossenschaft.

²Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Genossenschaftsvorstandes, der Alpkommission und der Kontrollstelle
2. Erlass und Änderung der Statuten
3. Erlass und Änderung eines Genossenschaftsreglementes
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. ...
6. ...

Einberufung

Art. 18 ¹Die Genossenschaftsversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Abnahme der Jahresrechnung statt.

...

Beschlüsse

Art. 19 Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum in der Einladung aufgeführt wurde.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Vertretung

Art. 20 ...

Stimmrecht

Art. 21 ...

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 22 ...

2. Der Genossenschaftsvorstand

Zusammensetzung

Art. 23 ¹Der Genossenschaftsvorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Aktuar, Kassier), wobei die Mehrheit Genossenschafter sind.

²Die Mitglieder des Alpvorstandes werden durch die Genossenschaftsversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Für die Regelung der Ausschluss- und Ausstandsgründe gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Aufgaben

Art. 24 ¹Der Genossenschaftsvorstand verwaltet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Im Einzelnen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
2. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft
3. Führen von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschaftsverzeichnis, Betriebsrechnung und Bilanz
4. Verhandlungen mit dem Gemeindevorstand
5. Vollzug des Alp- und Weidereglements und Erlass von Verfügungen an Genossenschaftsmitglieder
6. Entscheid über die Zulässigkeit auswärtiger Sömmerung durch einheimische Genossenschaftsmitglieder
7. Entscheid über die Ersatzabgabe bei unzulässiger auswärtiger Sommerung im Einzelfall

³Weitere ausdrückliche Befugnisse können dem Genossenschaftsvorstand im Genossenschaftsreglement zugesprochen werden.

Sitzungen

Art. 25 ...

3. Alpkommission

Art. 26 ...

4. Kontrollstelle

Art. 27-28 ...

IV. FINANZEN

Mittelbeschaffung

Art. 29

Gewinn

Art. 30 ...

V. RECHNUNGSWESEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Jahresrechnung;
Geschäftsjahr

Art. 31 ...

Mitteilungen

Art. 32 Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen vorzugsweise in schriftlicher Form (Brief, Email).

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG

Zeichnungsbe-
rechtigung **Art. 33** Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Haftung **Art. 34** Für Verbindlichkeiten haftet primär die Genossenschaft. Reicht ihr Vermögen nicht aus, so haften die Genossenschafter subsidiär nach gleichen Teilen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100.00 pro Genossenschafter. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

VII. RECHTSMITTEL UND BUSSEN

Beschwerde **Art. 35** ¹Verfügungen und Entscheide des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung können vom Betroffenen innert 20 Tagen mittels Beschwerde beim Gemeindevorstand angefochten werden.

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Bussen **Art. 36** ¹Verstösse gegen die Statuten und der sich darauf stützenden Reglemente sowie gegen die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden durch den Genossenschaftsvorstand mit Bussen bis CHF 3'000.00 geahndet. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

²Entsprechende Verfügungen können innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

³Entscheide des Gemeindevorstandes können innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen **Art. 37** ...

Auflösung **Art. 38** ...

Reglement **Art. 39** Zur näheren Regelung des Alp- und Weidebetriebes kann die Genossenschaftsversammlung ein Reglement beschliessen.

Inkrafttreten **Art. 40** ¹Vorstehende Statuten sind an der Genossenschaftsversammlung vom 14. Januar 2019 beraten und beschlossen worden und treten mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

²Sie ersetzen die die alten Protokolle und Abmachungen bis und mit 2018.

Fortuna, 14. Januar 2019

Für die Alpgenossenschaft Pizokel

gez. J. Dorfmann

Johannes Dorfmann
Präsident

gez. P. Thöny

Peter A. Thöny
Aktuar

Genehmigt durch den Gemeindevorstand Fortuna mit Beschluss vom 5. Februar 2019

Für den Gemeindevorstand Fortuna

gez. A. Schnyder

Andres Schnyder
Präsident

gez. U. Mathis

Ueli Mathis
Gemeindeschreiber

REGLEMENT DER ALPGENOSSENSCHAFT PIZOKEL (AUSZUG)

BEILAGE 5

I. PFLICHTEN DES GENOSSENSCHAFTSVORSTANDS

Vorstand

Art. 1 Die Aufgaben des Genossenschaftsvorstands sind:

- Vertretung der Genossenschaft gegenüber Gemeinde und Kanton
- Sicherstellung einer genügend grossen Liquidität bei den Finanzmitteln der Genossenschaft (Reserve)
- Behandlung von Beschwerden und Anregungen der Bestösser als erste Instanz
- Bestimmung der Stundenlohnansätze für zu viel oder zu wenig geleistete Gemeinwerksstunden
- Planung und Durchführung von Gemeinwerkeinsätze externer Gruppen
- ...

II. PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Präsident

Art. 2 Die Aufgabe des Präsidenten sind:

- Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Kontaktperson zur Gemeinde, bzw. zum Alpeigentümer
- Unterzeichnung von Protokollen und Dokumenten zusammen mit einem weiteren Mitglied
- Delegierung von Vorstandsmitglieder für Kurse und Tagungen, soweit er nicht selber daran teilnehmen kann

Aktuar

Art. 3 Die Aufgaben des Aktuars sind:

- Vertretung des Präsidenten (Vizepräsident)
- Führung der Protokolle
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Einladungen und Korrespondenzen

Kassier

Art. 4 Die Aufgabe des Kassiers sind:

- Erstellung der Buchhaltung
- Führung des Inventarheftes
- Abschluss der notwendigen Versicherungen
- Lohnabrechnung mit dem Alppersonal
- Inkasso und Zahlungen
- Erstellen der Bestösserabrechnung

III. PFLICHTEN DER ALPKOMMISSION

Alpmeister

Art. 5 Die Aufgaben des Alpmeisters sind:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen und Aufteilung auf die Alpen
- Massnahmen einleiten bei zu wenigen oder zu vielen Viehanmeldungen
- Anstellungsverhandlungen mit dem Personal
- Bereitstellen von Geräten, Hilfsmitteln, Holz, Treibstoff usw.

- Bereitstellen der Alpapotheke
- Einführung des Alppersonals in die Arbeiten
- Ansprechperson für das Alppersonal
- Ansprechperson für die Bestösser bezüglich Alpbetrieb
- Organisation und Überwachung des Gemeinwerkes
- Organisation des Weidebetriebs
- Überwachung der Alpfahrtsvorschriften
- Überwachung des Unterhaltes der Einrichtungen und Anlagen
- Milchmessung
- Rapportierung der Milch und Milchprodukte
- Organisation der Käse und Butterverteilung

IV. PFLICHTEN DER BESTÖSSER

Bestösser

Art. 6 Die Aufgaben der Bestösser sind:

- Einhaltung der kantonalen Alpfahrtsvorschriften
- Abgabe einer Tierliste an den Alpmeister
- Überprüfung der Gesundheit und Alpungsfähigkeit der Tiere vor der Sömmerung
- Jede Kuh muss eine Glocke tragen und gekennzeichnet sein (Minimum eine Plakette am Riemen; ausgenommen Kälber)
- Alle männlichen Tiere müssen kastriert sein, ausgenommen 1 Mutterkuhschweiz anerkannter Herdebuchstier pro Alp
- Die Bestösser sind verpflichtet, bei der Alpladung eine tierärztliche Bestätigung der kastrierten Kälber abzugeben (männliche Kälber mit Geburtsdatum bis 1. April des Sömmerungsjahres sind zu kastrieren)
- Die Bestösser sind verpflichtet, am Bestossungstag alle gemeldeten Tiere auf die Alp zu bringen

V. ANMELDUNG DER TIERE, BESTOSSUNG

Bestossung

Art. 7 ...

Stossaufteilung

Art. 8 ...

Anmeldung

Art. 9 Die Tiere müssen bis am 30. April des laufenden Jahres unaufgefordert schriftlich zur Sömmerung angemeldet werden.

Anmeldegebühr

Art. 10 Für Kühe, Mutterkühe und Stiere ist bei der Voranmeldung eine Einschreibgebühr von CHF 200.00 fällig, für Jungvieh und Kälber eine von CHF 75.00. Diese wird bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Verhinderung

Art. 11 Für Tiere, die zwischen der Anmeldezeit und Bestossung umstehen oder ausgemerzt werden müssen, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Über-/Unterbestossung

Art. 12 ...

Bestandesliste

Art. 13 Am Tag der Alpladung übergibt der Alpmeister dem Hirten eine vollständige Bestossungsliste. Der Hirt führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist.

VI. DIE SÖMMERUNG

Alpladung

Art. 14 Jeder Bestösser hat seine Tiere selber auf die Alp zu treiben oder zu führen.

Vom Alpmeister zugewiesene Arbeiten sind bis spätestens am Alpfahrstag unentgeltlich zu leisten. Es sind dies insbesondere das Zäunen, Einstallen, Bezeichnen der Tierplätze, Einrichtungsarbeiten zu Beginn in Hütte, Stall und Weiden.

Schneewetter **Art. 15** Bei Schneewetter ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Anweisungen des Alpmeisters zu befolgen und der Hirschaft zu helfen.

Art. 16 - 25 ...

VII. GEMEINWERK

Zweck **Art. 26** Das Gemeinwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung, die von allen Genossenschaftsmitgliedern zu erbringen ist.

Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung von Allmenden und Alpweiden, sowie dem Unterhalt der Triebwege und Tränkeeinrichtungen.

Übergeordnete Gesetze **Art. 27** Bei der Weidenutzung und -pflege sind die übergeordneten Rechtsvorschriften einzuhalten.

Pflichtstunden **Art. 28** Jeder Bestösser hat eine Stunde pro gealptes Tier unentgeltlich Gemeinwerk zu verrichten.

Stundenübertrag **Art. 29** Nicht geleistete Stunden werden mit CHF 25.00 pro Stunde gebüsst. Zuviel geleistete Stunden werden mit CHF 25.00 pro Stunde ausbezahlt. Die Stundenlohansätze werden vom Genossenschaftsvorstand bestimmt.

Maschinenumsatz **Art. 30** ...

Organisation Kontrolle **Art. 31** Der Alpmeister überwacht das Gemeinwerk und führt Buch über die geleisteten Stunden. Er weist Arbeiten zu und kontrolliert. Es werden nur Stunden (Arbeiten) anerkannt, die vom Alpmeister in Auftrag gegeben wurden.

Personen **Art. 32** Die Pflichtleistung ist von erwachsenen und arbeitsfähigen Personen zu erbringen.

VIII. ENTSCHÄDIGUNGEN

Entschädigungen **Art. 33** ...

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anbindung und Inkraftsetzung **Art. 34** Dieses Reglement ist eine Ergänzung der Statuten vom 14. Januar 2019.
Das Reglement wird durch die Genossenschaftsversammlung genehmigt.

Änderungen **Art. 35** Der Vorstand kann Änderungen zu Handen der Genossenschaftsversammlung ausarbeiten, die im Voraus zu traktandieren sind.
Änderungsanträge eines einzelnen Genossenschafters sind schriftlich einzureichen.

Genehmigung **Art. 36** Vorliegendes Reglement ist an der Genossenschaftsversammlung vom 14. Januar 2019 beraten und beschlossen worden und trifft sofort in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle Protokolle und Abmachungen bis und mit 2018.

Fortuna, 14. Januar 2019

Für die Alpgenossenschaft Pizokel

gez. J. Dorfmann

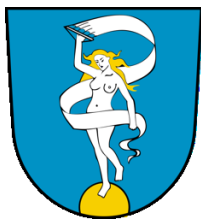
Johannes Dorfmann

Präsident

gez. P. Thöny

Peter A. Thöny

Aktuar



Verfassung der Gemeinde Fortuna

vom 13. März 2008,
von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 27. September 2008.

(Auszug)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Fortuna ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

1. Bildung;
2. Finanzen und Steuern;
3. Gesundheit;
4. Infrastruktur und Energie;
5. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;

6. Raumordnung und Umwelt;
7. Soziale Sicherheit;
8. Verkehr;
9. Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft;
10. Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5 c) Auslagerung

¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region erfüllt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

...

IV. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 14 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeindevorstand;
- d) der Schulrat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

B. Die einzelnen Organe

- a) Die Gemeindeversammlung

Art. 21 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde; sie ist zuständig für:

1. den Erlass von Verfassungsvorschriften, Gemeindegesetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen, soweit nicht der Gemeindevorstand dafür zuständig ist;
2. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als CHF 100 000 für den gleichen Gegenstand;
4. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als CHF 25 000 für den gleichen Gegenstand;
5. die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsichere Anlage gelten, im Betrage von mehr als CHF 100 000;
6. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten von über CHF 100 000, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;
7. die Verleihung von beschränkten dinglichen Rechten oder anderen Nutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes CHF 100 000 übersteigt;

8. die Wahl des Gemeindepräsidenten, der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates;
9. den Beitritt zu Gemeindeverbänden;
10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 29 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 30 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. der Erlass und die Änderungen von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen;
3. der Erlass einer Gebührenverordnung;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. der Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung und öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten der Gemeinde, soweit das Gesetz den Weitzerzug vorsieht;
11. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 32 Wahlbefugnisse

Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:

1. die Gemeindemitarbeitenden;
2. die Mitglieder von Kommissionen;
3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;

Art. 33 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 100 000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 25 000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch CHF 100 000 pro Jahr;
3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50 000;
4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100 000 nicht übersteigt;
5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 100 000, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;

Art. 34 Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident beziehungsweise der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 35 Departemente

¹ Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 36 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.

² Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

VII. Alpgenossenschaften

Art. 56 Stellung und Aufgaben

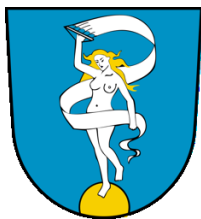
¹ Die Alpgenossenschaften Pizokel, Mittenberg und Am See sind Teil der Gemeinde. Sie haben die Aufgabe, für eine effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und Weiden zu sorgen. Sie regeln ihre Organisation in Statuten, die der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bedürfen. Sie haben das Recht, Gebühren von ihren Mitgliedern zu erheben.

² Die Alpgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gemeinde Fortuna, 13. März 2008

sig. Schnyder
Der Präsident

sig. Mathis
Der Gemeindeschreiber



Alp- und Weidegesetz der Gemeinde Fortuna

vom 13. September 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Alp- und Weideordnung regelt die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten und Heim- und Maiensässweiden der politischen Gemeinde Fortuna.

² Sie bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung der Alpen und Weiden.

³ Auf die Erhaltung der Landschaft und die Bedürfnisse der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und des Tourismus ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 2 Nutzungsberechtigung

¹ Die im Nutzungsvermögen der Gemeinde stehenden Alpen und Weiden dienen nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe mit Sitz in der Gemeinde Fortuna.

² Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Personen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

³ Für die Nutzung von Weide- und Alprechten ist in erster Linie die Zahl der Tiere massgebend, welche die Nutzungsberechtigten mit dem auf dem Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

II. Aufgaben der Organe

Art. 3 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen.

² Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- a. Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde;
- b. Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets, unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Bürgergemeinde bei Beanspruchung des Bodenerlöskontos;
- c. Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften.

Art. 4 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher

¹ Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen.

² Ihr/ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. jährliche Berichterstattung über den Alp- und Weidebetrieb an den Gemeindevorstand;
- b. Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Hauptreparaturen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. Kreditrahmens;
- d. Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages und die Einberufung einer Begehung mit den Alpgenossenschaften bei Bedarf;
- e. Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;

Art. 5 Alpgenossenschaften

¹ Die Alpgenossenschaften sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Sennereibetriebe;
- b. Regelung der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wie z. B. Bestossung oder Rechnungswesen unter Berücksichtigung dieser Ordnung, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechtes von Bund und Kanton;
- c. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin bei Bedarf;
- d. Jährliche Berichterstattung durch die Alpmeister an den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin Ende Jahr;
- e. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks durch Alpmeister;

² Die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften erlassen für die Organisation der Bewirtschaftung Genossenschaftsstatuten, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

III Alp- und Weideorganisation

Art. 6 Zuteilung der Alpen und Weiden

Den jeweiligen Alpgenossenschaften werden zur Nutzung folgende Alpen und Weiden verpachtet:

- a. Öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft Pizokel:
Kuhalpen und -weiden an den Hängen des Pizokel sowie die Heim- und Maiensässweiden auf dem Gebiet der Gemeinde Fortuna, soweit diese nicht im Privateigentum stehen oder einer anderen Alpgenossenschaft zugewiesen sind.
- b. Öffentlich-rechtliche Schafalpgenossenschaft Mittelberg:
Schafalpen und -und weiden Roggen und Stutz an den Hängen des Mittelberg sowie die Heimweiden Schild und Fallen.
- c. Öffentlich-rechtliche Ziegenalpgenossenschaft Am See:
Ziegenalpen -und Weiden Hafen und Innerälppli an den Hängen des Mittelberg sowie die Heimweide Hinterm See.

Art. 7 Nutzungs- und Bestossungsrecht

¹ Die Nutzung der Alpen wird durch einen schriftlichen Pachtvertrag den bewirtschaftenden Pächterinnen und Pächtern übertragen.

²Die Pächterinnen und Pächter haben nach Bestossung mit selbst gewinterten Tieren das weitere Bestossungsrecht der Alpen nach folgender Rangfolge einzuhalten:

- a) Tierhalterinnen und Tierhalter mit Betriebszentrum in Fortuna, deren Tiere selbst gewintert wurden;
- b) Tierhalterinnen und Tierhalter mit Betriebszentrum in Fortuna, deren Tiere nicht selbst gewintert wurden;
- c) andere langjährige Bestösserinnen und Bestösser.

³Sömmert eine berechnigte Bestösserin oder ein berechtigter Bestösser ihre oder seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmernng auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingang der schriftlichen Anmeldung wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 8 Mitgliedschaft

¹In der Gemeinde wohnhafte Tierhalter und Tierhalterinnen, die Alpen, welche die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften gepachtet haben, bestossen, sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft.

²Die Mitglieder der Alpgenossenschaften und alle übrigen Bestösser und Bestösserinnen der Alpen und Weiden bzw. Nichtmitglieder haben sich an die Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.

Art. 9 Investitionen und Unterhalt

¹Die Gemeinde übernimmt die Investitionen und den Unterhalt der Zufahrtsstrassen bzw. Seilbahn und der Wasserversorgung auf den Alpen.

²Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.

Art. 10 Zäune

¹Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen der Wald und Weideaus-scheidung ist Aufgabe der Gemeinde.

²Das Aufstellen der Zäune entlang der einzelnen Alpen und Weiden ist Aufgabe der Alpgenossenschaft.

IV. Nutzungsgebühren und Gemeinwerk

Art. 11 Pachtzins

¹Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Alpgenossenschaften ein Pachtzins verrechnet.

²Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde festgelegt.

Art. 12 Gemeinwerk

¹Das Gemeinwerk ist eine obligatorische Leistung, die von allen Bestössern der Alp-, Maien-säss- und Heimweiden zu erbringen ist. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung an die Alpgenossenschaft zu verrichten. Die Arbeitsstunden und die Ersatzzahlungen sind für die Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Weiden einzusetzen.

²Alpgenossenschaften stellen nachvollziehbare Regelungen zur Entschädigung von Maschinen und Organisation des Gemeinwerks auf. Die Pflichtstunden für die jeweilige Tierkategorie, welche die Weidepflege betreffen, sind zwischen den Alpgenossenschaften gleich zu

halten. In Ausnahmefällen kann der Alpvorstand die Gemeinwerkpflicht erhöhen oder die Bestösser einer Tierkategorie von der Gemeindewerkpflicht befreien.

V. Straf-, Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Beschwerden

¹ Übertretungen der Alp- und Weideordnung sowie der Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zum Betrage von CHF 3'000.00 belegt. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Verstösse gegen die Statuten und die Reglemente der Alpgenossenschaften werden durch die zuständigen Organe der Alpgenossenschaften geahndet. In den anderen Fällen richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach dem kommunalen Recht.

Art. 14 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

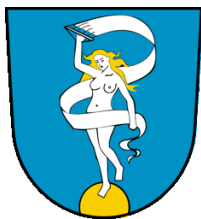
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Alp- und Weideordnung vom 20. Oktober 1983.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. September 2018.

Gemeinde Fortuna, 13. September 2018

sig. Schnyder
Der Präsident

sig. Mathis
Der Gemeindeschreiber



Gebührenordnung der Gemeinde Fortuna

vom 14. Dezember 2021

(Auszug)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Gebührenpflichtig ist jede Verrichtung, für die nachfolgend eine Gebühr vorgesehen ist. Ist im Folgenden für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung kein Gebührenansatz vorhanden, so kann hierfür eine Gebühr erhoben werden, wenn der Ansuchende ein erhebliches Interesse an der Ausführung hat.

² Die Verfahrenskosten in Verwaltungsverfahren werden in der Regel pauschal für den Verfahrensaufwand einschliesslich Instruktion, Beweisverfahren und Entscheidedredaktion erhoben. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Die Gebührenbemessung richtet sich sinngemäss nach der Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz und den allgemeinen Gebührengrundsätzen.

³ Sieht die Gebührenordnung für einzelne Verwaltungstätigkeiten keine separaten Gebührenansätze vor, so wird die Gebühr nach Zeitaufwand festgesetzt.

Art. 2 Gebühren in Beschwerdeverfahren vor dem Gemeindevorstand

Für die Beanspruchung des Gemeindevorstandes in Beschwerdeverfahren betragen die Verfahrenskosten zwischen 100 und 3000 Franken.

Art. 3 Gebühren nach Zeitaufwand

Für Gebühren, welche nach Zeitaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Stundenansätze:

- | | |
|---------------------|----------|
| a. Einzelpersonen | CHF 50; |
| b. Kommissionen | CHF 150; |
| c. Gemeindevorstand | CHF 250. |

Art. 4 Besondere Verhältnisse

Wo die Gebührenordnung lediglich den Rahmen der Gebühr festlegt, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Erweisen sich die in dieser Gebührenordnung festgesetzten

Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit oder zum Interesse des Privaten an der Verrichtung als offensichtlich zu niedrig, so kann der Gemeindevorstand sie auf begründeten Antrag der betreffenden Verwaltungsabteilung hin im Einzelfall angemessen erhöhen.

Art. 5 Erlass

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin einer bedürftigen Person Gebühren und Auslagen ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

Art. 6 Erhebung

Die Gebühren werden durch die Behörde oder Verwaltungsabteilung erhoben, welcher die gebührenpflichtige Verrichtung obliegt. ...

Art. 7 Vorschuss

...

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 3. Dezember 1995.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 14. Dezember 2021

Gemeinde Fortuna, 14. Dezember 2021

sig. Bucher
Der Präsident

sig. Mathis
Der Gemeindeschreiber